

Festsetzung der Beurteiler für den der Abteilung 3 nachgeordneten Geschäftsbereich

I Polizeidirektionen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Leiter Abteilung Polizeivollzugsdienst Leiter Abteilung Verwaltung Leiter der Inspektion Leiter Polizeirevier/Autobahnpolizeirevier
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter der Polizeidirektion
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

II Landespolizeidirektion Zentrale Dienste (LPD ZD)

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Leiter der Abteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter der LPD ZD
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

III Landeskriminalamt (LKA)

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Leiter der Abteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Präsident des LKA
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

IV Bereitschaftspolizei, Aus- und Fortbildungsinstitut

IV.1 Präsidium der Bereitschaftspolizei, Aus- und Fortbildungsinstitut

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Leiter Abteilung Polizeivollzugsdienst Leiter Aus- und Fortbildungsinstitut Leiter Abteilung Verwaltung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter Präsidium der Bereitschaftspolizei
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

IV.2 Bereitschaftspolizeiabteilungen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Führer Bereitschaftspolizeiabteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter Präsidium der Bereitschaftspolizei
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

V Fachhochschule für Polizei Sachsen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst ¹	Rektor der Fachhochschule
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Rektor der Fachhochschule
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten ²

¹ Beamte des mittleren Dienstes im Präsidial-/Direktionsbüro werden durch die Dienststellenleiter beurteilt.

² Die Leiter der der Abteilung 3 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen erstellen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich entsprechende Beurteilungsvorschläge. Die Dienststellenleiter erörtern die eröffneten Beurteilungen im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsBeurtVO, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Sie führen ferner als Beauftragte im Sinne von § 9 Satz 1 SächsBeurtVO die jährlichen Mitarbeitergespräche.“